

Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

63. Sitzung

8. Januar 2026

Beginn: 14.06 Uhr

Schluss: 17.11 Uhr

Vorsitz: Frau Abg. Sandra Khalatbari (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF) und Herrn Staatssekretär Dr. Kühne (SenBJF) repräsentiert.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Homepage des Abgeordnetenhauses als Stream übertragen werde und überdies im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar sei.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, folgenden Punkt

- | | | | |
|----|----|--|---------------------------|
| 4. | a) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Flexibudget – frühe Unterstützung für Familien statt Hilfen zur Erziehung
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD) | <u>0387</u>
BildJugFam |
| | b) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Zwischenstand Flexibudget in der Jugendhilfe: Hat sich das Fachkonzept für junge Menschen und ihre Familien in belasteten Lebenslagen bewährt?
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) | <u>0231</u>
BildJugFam |

- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Prävention und Vorbeugung von Hilfen zur Erziehung – Chancen und Herausforderungen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

0291
BildJugFam

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 09.01.2025

von der Tagesordnung abzusetzen. Die bisherigen Punkte 5 bis 7 werden zu den neuen Punkten 4 bis 6 der Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung

a) **Aktuelle Viertelstunde**

Gemäß Punkt 4, Abs. 6 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 17. Mai 2023 ruft die Vorsitzende die folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf.

- „Welche konkreten Notfallkonzepte hält der Senat für die Berliner Kitaversorgung vor?“
(Fraktion Die Linke)
- „Zu den Familien gehören auch Alte, Hochbetagte, Höchstbetagte und Langlebige. Pflege wird auch in den Familien geleistet. Wie gestaltet sich die Lage von und die Unterstützung durch SenBJF für Familien mit alten, hoch- und höchstbetagten Menschen und anderen aufgrund ihres Gesundheitszustands vulnerablen Personen in Steglitz-Zehlendorf angesichts des durch Linksterroristen herbeigeführten Stromausfalls?“
(AfD-Fraktion)

Folgende spontane mündliche Frage aus aktuellem Anlass wird gestellt:

- „Mit welcher Begründung wurde dem Schulausschuss aus Tempelhof-Schöneberg von der Hausleitung der SenBJF kurzfristig untersagt, in der Willkommensschule am Standort Tempelhof zu tagen, obwohl die Einladung bereits verschickt wurde, die regionale Schulaufsicht Kenntnis hatte und der Besuch auch mit der Schulleiterin abgesprochen war?“
(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF) beantwortet diese sowie mündliche Nachfragen der Ausschussmitglieder (vgl. Inhaltsprotokoll).

b) Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF) und Herr Staatssekretär Dr. Kühne (SenBJF) berichten (siehe Inhaltsprotokoll).

Punkt 2 der Tagesordnung

Wahl des stellvertretenden Schriftführers

Die Vorsitzende informiert den Ausschuss darüber, dass die AfD-Fraktion eine neue Wahlvorlage eingereicht habe.

Sie stellt fest, dass für die Position des stellvertretenden Schriftführers die AfD-Fraktion gemäß den §§ 25 Abs. 2, 19 Abs. 1, S. 2 GO Abghs vorschlagsberechtigt sei.

Die AfD-Fraktion schlägt Herrn Abg. Weiß (AfD) für die Position des stellvertretenden Schriftführers vor. Die Vorsitzende stellt das Einverständnis des Herrn Abg. Weiß (AfD) mit der Kandidatur fest.

Herr Abg. Weiß (AfD) beantragt die Durchführung der geheimen Wahl.

Die Vorsitzende stellt fest, dass nach § 74 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 9 GO Abghs bei einem Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl eine geheime Wahl durchgeführt werden müsse.

In dem vorliegenden Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl liege ein Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl vor, so dass die Wahl geheim durchzuführen sei.

Die Vorsitzende gibt folgende Hinweise zum Verfahren bei einer geheimen Wahl im Ausschuss nach den §§ 74, 25 Abs. 2, 26 Abs. 9 GO Abghs:

- Die Wahl erfolge ohne Aussprache.
- Gewählt sei, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalte. Etwaige Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit außer Betracht.
- Sie werde die Namen der wahlberechtigten Abgeordneten zu Beginn des Wahlgangs verlesen.
- Die Schriftührerin, Frau Abg. Wojahn (GRÜNE), werde jedem wahlberechtigten Abgeordneten nach Namensaufruf und vor Eintritt in die Wahlkabine einen Stimmzettel aushändigen.
- Der Stimmzettel sehe die Möglichkeit vor, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Es dürfe nur ein Feld angekreuzt werden. Stimmzettel ohne ein Kreuz, mit mehreren

ren Kreuzen, anders als durch ein Kreuz gekennzeichnet oder mit zusätzlichen Bemerkungen oder Kennzeichnungen seien ungültig.

- Der Stimmzettel sei in der Wahlkabine auszufüllen und in der Wahlkabine zu falten, so dass der Inhalt nicht mehr zu sehen sei.
- Abgeordnete, die außerhalb der Wahlkabine ihren Stimmzettel kennzeichnen oder falten, werden zurückgewiesen.
- Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Abg. Hopp (SPD), werde nach dem Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne die jeweilige Stimmabgabe vermerken und den jeweiligen Namen auf der Liste abhaken.

Die Vorsitzende eröffnet den Wahlvorgang und verliest die Namen der wahlberechtigten, anwesenden Abgeordneten. Diese gehen nach Namensaufruf einzeln zu der im Sitzungssaal aufgestellten Wahlkabine und geben gemäß des zuvor dargestellten Verfahrens bei einer geheimen Wahl ihre Stimme ab.

Nach der Durchführung der Wahl fragt die Vorsitzende, ob alle wahlberechtigten Abgeordneten, deren Namen sie verlesen habe, gewählt haben. Es erfolgt kein Widerspruch. Die Vorsitzende schließt daraufhin den Wahlgang.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Abg. Hopp (SPD), und die Schriftführerin, Frau Abg. Wojhan (GRÜNE), nehmen die Auszählung vor und tragen das Ergebnis auf einem Formular ein, das sie beide unterzeichnen.

Die Vorsitzende verliest das auf dem Formular vermerkte Auszählungsergebnis. Es seien insgesamt 21 Stimmen abgegeben worden, die alle gültig seien. Es lägen 19 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimme vor.

Die Vorsitzende stellt nach den §§ 26 Abs. 9, 74 Abs. 7 GO Abghs formal fest, dass Herr Abg. Weiß (AfD) nicht zum stellvertretenden Schriftführer gewählt worden sei.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Alleinerziehende in Berlin – Alltag zwischen
Überlastung und Chancen**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0386](#)
BildJugFam

Hierzu: Anhörung

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass zu diesem Punkt eine Anhörung durchgeführt werde.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs aufgrund der zu erfolgenden Anhörung.

Herr Abg. Simon (CDU) und Herr Abg. Freier-Winterwerb (SPD) begründen den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF) nimmt einleitend Stellung.

Es nehmen Stellung und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Frau Berin Arukaslan, Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Caritas Berlin-Mitte und Mitglied des Vorstands des Fachverbandes LAG Berlin e.V.,
- Frau Dr. Nadja Ringel, Leitung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin,
- Frau Anett Dubsky, Landeskoordinierung Alleinerziehende Berlin des „Berliner Landesprogramms zur Verbesserung der Infrastruktur für Alleinerziehende“,
- Frau Delia Keller, Initiative „Kindergeld für alle Kinder! Keine Abzüge für Kinder Alleinerziehender!“ und Vorstandsmitglied des gemeinnützigen Vereins Fair für Kinder e.V.

Im Rahmen der Beratung nehmen Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF), Frau Schefels (SenBJF) und Herr Titt (SenBJF) Stellung und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Anschluss daran beschließt der Ausschuss einvernehmlich, den Punkt 3 der Tagesordnung zu vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 4 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD	<u>0375</u>
Drucksache 19/2552	BildJugFam
Gesetz zur Errichtung eines	ArbSoz
Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin	Haupt(f)
	WiEnBe

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Punkt 4 (neu) der Tagesordnung in Verbindung mit einer Anhörung auf der Tagesordnung der 59. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 13.11.2025 stand, zu der auch die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie hinzugeladen waren. Hierzu liegt das Wortprotokoll vor, dass den Ausschussmitgliedern am 30.12.2025 per E-Mail übermittelt wurde.

Ferner liegen dem Ausschuss der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Anlage 1) und der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 2) vor.

Außerdem weist die Vorsitzende darauf hin, dass zu diesem Antrag eine Stellungnahme des Senats gemäß § 43 Abs. 1 GGO II vorliegt.

Frau Abg. Khalatbari (CDU) begründet den Antrag für die antragstellenden Fraktionen.

Frau Abg. Brychcy (LINKE) begründet den Änderungsantrag für die Fraktion Die Linke.

Frau Abg. Wojahn (GRÜNE) begründet den Änderungsantrag für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF) nimmt einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke abgelehnt.

Im Ergebnis wird der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 19/2552 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der AfD-Fraktion angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Hauptausschuss.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung – **0380**
Drucksache 19/2741
BildJugFam
**Gesetz zum Staatsvertrag über die Zentrale
Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)**

Ohne Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2741 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der AfD-Fraktion angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste 64. Sitzung findet am Donnerstag, dem 22.01.2026, um 14.00 Uhr, statt.

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sandra Khalatbari

Tonka Wojahn

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über ein

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin

– Drucksache 19/2552 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 19/2552 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird im Satz 5 „darf“ durch „soll“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird der Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Pauschale soll der Höhe der tatsächlich von dem Arbeitgeber gezahlten Ausbildungsvergütung in dem jeweiligen Jahr entsprechen.“

Synopse:

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin	
Drs. 19/2552	ÄA Linke
§§ 1-5	[unverändert]
§ 6 Berufsausbildungssicherungsabgabe	
(1) Die Berliner Ausbildungskasse setzt die Berufsausbildungssicherungsabgabe jährlich gegenüber den Arbeitgebern fest. Die Summe der von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Berufsausbildungssicherungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 2 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 2 Absatz 5 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.	[unverändert]
(2) Die prozentuale Höhe der jährlichen Berufsausbildungssicherungsabgabe bestimmt die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung des Beirats durch Rechtsverordnung. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds im Rahmen der Budgetplanung, der ins Verhältnis zur ermittelten Gesamtbruttolohnsumme der vom Ausgleichsfonds erfassten Arbeitgeber im Sinne von § 2 Absatz 1 gesetzt wird. Für den Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung sind die zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 sowie	(2) Die prozentuale Höhe der jährlichen Berufsausbildungssicherungsabgabe bestimmt die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung des Beirats durch Rechtsverordnung. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds im Rahmen der Budgetplanung, der ins Verhältnis zur ermittelten Gesamtbruttolohnsumme der vom Ausgleichsfonds erfassten Arbeitgeber im Sinne von § 2 Absatz 1 gesetzt wird. Für den Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung sind die zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 sowie

eine Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen. Die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe darf höchstens 0,5 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 2 Absatz 5 betragen. Die Budgetplanung ist offenzulegen.	eine Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen. Die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe soll höchstens 0,5 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 2 Absatz 5 betragen. Die Budgetplanung ist offenzulegen.
(3) Für Arbeitgeber, die eine Berufsausbildungssicherungsabgabe nach Absatz 1 leisten, findet § 7 Absätze 2 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes keine Anwendung.	[unverändert]
§ 7 Anteiliger Ausbildungskostenausgleich	
(1) Die Berliner Ausbildungskasse weist ausgleichsberechtigten Arbeitgebern auf Antrag jährlich einen Ausbildungskostenausgleich je Auszubildender oder Auszubildendem zu.	[unverändert]
(2) Zum Ausgleich berechtigt sind Arbeitgeber für jedes Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden, das bei Antragstellung seit mindestens vier Monaten besteht.	[unverändert]
(3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. Die Pauschale soll sich je Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden und Jahr anteilig an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Land Berlin orientieren.	(3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. Die Pauschale soll der Höhe der tatsächlich von dem Arbeitgeber gezahlten Ausbildungsvergütung in dem jeweiligen Jahr entsprechen.
(4) Für das erste Ausbildungsjahr wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt.	[unverändert]
(5) Endet das Ausbildungsverhältnis mit einer bestandenen Abschlussprüfung, wird dem Arbeitgeber auf Antrag ein Prüfungs-Bonus in Höhe von einem weiteren Viertel des Ausbildungskostenausgleichs gewährt.	[unverändert]
§§ 8-13	[unverändert]

Begründung:

Durch die Erstattung der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung werden diejenigen Arbeitgeber*innen belohnt, die eine höhere Ausbildungsvergütung zahlen. So wird auch ein Anreiz geschaffen, eine höhere bzw. tarifliche Ausbildungsvergütung zu zahlen, so dass die Berufsausbildung insgesamt attraktiver wird. Wird hingegen allen Arbeitgebern derselbe Durchschnittsbetrag erstattet, profitieren solche Unternehmen, die eine unterdurchschnittliche Ausbildungsvergütung zahlen.

**Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2552**

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2552 – wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu verbessern,“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

,§ 1a

Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität

(1) Aus dem Ausbildungsförderungsfonds werden ausschließlich zusätzlich zu den bereits bestehenden Bundes- und Landesangeboten eingeleitete Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die der Erreichung der in § 1 genannten Zielen dienen.

(2) Der Beirat schlägt die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und den konkreten Finanzierungsbedarf vor.

(3) Die Maßnahmen sind zusätzlich zu den staatlichen Aufgaben – insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen und berufsschulischen Bildung sowie der Erwachsenenbildung – zu erbringen und dürfen diese nicht ersetzen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „elf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Je ein Mitglied entsenden“ die Wörter „die Auszubildendenvertretung,“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Der Beirat wird mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pauschale soll der Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung oder der vorrangigen tariflichen Ausbildungsvergütung entsprechen.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für das vierte Ausbildungsjahr wird der Ausbildungskostenausgleich durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Beirat ist hierzu anzuhören.“

Begründung

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Drs. 19/2552) soll ein Instrument geschaffen werden, das zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze ermöglicht und die Fachkräftesicherung stärkt. Dieses Ziel wird mit dem Änderungsantrag ausdrücklich aufgegriffen, zugleich aber um eine klare Qualitätsorientierung und eine verbindliche Zusätzlichkeit der Maßnahmen ergänzt. Aus dem Fonds sollen ausschließlich solche Vorhaben finanziert werden, die über bestehende Bundes- und Landesangebote hinausgehen und staatliche Kernaufgaben – insbesondere in der schulischen, berufsschulischen und Erwachsenenbildung – nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Gemeint sind etwa die Förderung von Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften sowie überbetrieblichen Ausbildungsgesetzten, die Unterstützung von Arbeitgebern bei Organisationsentwicklung und Betriebsführung im Hinblick auf Ausbildung, Prüfungsvorbereitung im Bereich praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die gezielte Unterstützung bei der Ausbildung von Auszubildenden mit Vermittlungshemmnissen.

Durch die Stärkung des Beirats wird zugleich die Legitimation des Fonds erhöht: Die Aufnahme einer Auszubildendenvertretung stellt sicher, dass die Perspektive der unmittelbar Betroffenen strukturell berücksichtigt wird. Die paritätische, mindestens hälftige Besetzung mit Frauen setzt den Gleichstellungsauftrag des Landes Berlin im zentralen Steuerungsgremium konsequent um. Schließlich wird mit der Anbindung des Ausbildungskostenausgleichs an die gesetzliche Mindestvergütung bei nicht tarifgebundenen und an die tarifliche Mindestausbildungsvergütung bei tarifgebundenen Betrieben, sowie der Regelung zum vierten Ausbildungsjahr, über die per Rechtsverordnung unter Anhörung des Beirats entschieden wird, eine praxistaugliche und gerechte Ausgestaltung des Finanzierungsmechanismus gewährleistet. Der Fonds wird damit wirksamer auf gute Ausbildung ausgerichtet und trägt zugleich zu fairen Bedingungen für Betriebe und Auszubildende bei.

Synopse

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin	
Drs. 19/2552	ÄA B90/Grüne
§ 1 Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds	
(1) Mit dem Ziel, im Land Berlin 1. das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen, 2. die duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zu fördern 3. Betriebe bei der Ausbildung finanziell zu unterstützen,	(1) Mit dem Ziel, im Land Berlin 1. das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen, 2. die duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zu fördern 3. Betriebe bei der Ausbildung finanziell zu unterstützen,

4. mehr besetzte Ausbildungsplätze zu erreichen und die Ausbildungsquote insgesamt zu steigern, errichtet das Land Berlin einen Ausbildungsförderungsfonds. Er wird aus einer Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 finanziert. Aus ihm wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein anteiliger Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.	4. mehr besetzte Ausbildungsplätze zu erreichen und die Ausbildungsquote insgesamt zu steigern, errichtet das Land Berlin einen Ausbildungsförderungsfonds. Er wird aus einer Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 finanziert. Aus ihm wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein anteiliger Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt. 5. die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu verbessern.
---	---

(2)-(3)

[unverändert]

§ 1a Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität

(1) Aus dem Ausbildungsförderungsfonds werden ausschließlich zusätzlich zu den bereits bestehenden Bundes- und Landesangeboten eingeleitete Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die der Erreichung der in § 1 genannten Zielen dienen.
(2) Der Beirat schlägt die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung gem. §1 Abs. 1, S. 1 und den konkreten Finanzierungsbedarf vor.
(3) Die Maßnahmen sind zusätzlich zu den staatlichen Aufgaben – insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen und berufsschulischen Bildung sowie der Erwachsenenbildung - zu erbringen und dürfen diese nicht ersetzen.

§ 4 Beirat

(1)	[unverändert]
(2) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., drei Mitglieder entsendet der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg und drei Mitglieder entsendet der Senat von Berlin je ein Mitglied aus der für Wirtschaft, Bildung und Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Den Vorsitz führt ein weiteres von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsendetes Mitglied.	(2) Der Beirat besteht aus zehn <ins>elf</ins> Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Auszubildendenvertretung , die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., drei Mitglieder entsendet der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg und drei Mitglieder entsendet der Senat von Berlin je ein Mitglied aus der für Wirtschaft, Bildung und Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Den Vorsitz führt ein weiteres von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsendetes Mitglied.
(3)-(6)	[unverändert]

(7) Der Beirat wird mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

§ 7 Anteiliger Ausbildungskostenausgleich

(1)-(2)

[unverändert]

<p>(3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. <u>Die Pauschale soll sich je Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden und Jahr anteilig an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Land Berlin orientieren.</u></p>	<p>(3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. <u>Die Pauschale soll der Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung oder der vorrangigen tariflichen Ausbildungsvergütung entsprechen.</u></p>
<p>(4) Für das erste Ausbildungsjahr wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt.</p>	<p>(4) Für das erste Ausbildungsjahr wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt. <u>Für das vierte Ausbildungsjahr wird der Ausbildungskostenausgleich durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Beirat ist hierzu anzuhören.</u></p>
<p>(5)</p>	<p>[unverändert]</p>

Jarasch Graf Wojahn Wapler Schedlich
 und die übrigen Mitglieder der Fraktion
 Bündnis 90/Die Grünen